

**II- 846 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

BM
WF

GZ 10.001/22-Parl/93

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

3959 /AB

1993 -02- 17

zu 4060 /J

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN

TELEFON
(0222) 531 20 - 0

DVR 0000 175

Wien, 16. Februar 1993

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4060/J-NR/1992, betreffend die Gleichbehandlung von Frauen an den österreichischen Universitäten und Hochschulen, die die Abgeordneten Dr. RENOLDNER, Freundinnen und Freunde am 22. Dezember 1992 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. **Erwarten Sie eine deutliche Steigerung der von Ihnen in einer Anfragebeantwortung mit ca. 2 % angegebenen Universitätsprofessorinnenquote in den nächsten Jahren? In welchem Ausmaß?**

Antwort:

Kurzfristig ist mindestens eine Verdoppelung der Universitätsprofessorinnenquote zu erwarten; da der Frauenanteil bei den Habilitierten aber erst bei ca. 10% liegt, wird die Erreichung eines maßgeblichen Frauenanteils unter den Hochschulprofessoren/innen (z.B. Überschreitung der 20%-Marke) sicherlich nicht vor dem Jahr 2000 realisierbar sein.

2. **Glauben Sie, daß man angesichts der aktuellen Verwendungsstatistiken im Bereich der Universitäten und Kunsthochschulen von einer Gleichbehandlung bei den Neubesetzungen - annähernd - sprechen kann?**

- 2 -

Antwort:

Im Zeitraum vom 1. Oktober 1988 bis zum 1. Jänner 1992 gab es 165 "Dreiervorschläge", die zur Besetzung einer Planstelle eines Ordentlichen Universitätsprofessors geführt haben. In nur 18 Vorschlägen (11%) schienen Frauen auf; in 10 Fällen wurde auch eine Frau auf die Planstelle ernannt. Das heißt, in den Fällen, in denen eine Frau zur Disposition stand, wurde diese in 55% der Fälle auch berufen. Es kann also in meinem direkten Einflußbereich durchaus von einer Gleichbehandlung bei Neubesetzungen gesprochen werden. Für den Teil der Neubesetzungen, die im (autonomen) Bereich der Personalkommissionen an den Universitäten und Kunsthochschulen erfolgen, liegen keine Statistiken vor.

3. Gibt es bei einem StudentInnenanteil von nahezu 50 % Trends, die belegen, daß beim wissenschaftlichen Personal eine entsprechende Anpassung der Frauenquote erfolgt?

Antwort:

In den letzten Jahren ist die Anpassung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen Personal in Relation zum Frauenanteil bei den Studierenden sicherlich viel zu langsam erfolgt. Es ist bekannt, daß vielfältige Diskriminierungen den Zugang von Frauen zu Universitätskarrieren erschweren. Darum wurde auch von seiten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung in zweifacher Weise versucht, Abhilfe zu schaffen:

Einerseits durch die Schaffung eines wirkungsvollen Kontrollinstrumentariums bei der Besetzung von Planstellen in Form der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen (§106a UOG). Da sich nach einem Jahr Arbeit dieser Arbeitskreise herausgestellt hat, daß der gesetzlich vorgegebene Aktionsradius angesichts der bestehenden Verhältnisse viel zu gering ist, ist eine Novellierung des § 106a, die die Kontrollrechte der Frauen wesentlich ausbauen soll, beabsichtigt.

- 3 -

Andererseits durch eine gezielte Nachwuchsförderung, um dem Umstand, daß häufig gar keine gleich qualifizierten Bewerberinnen vorhanden sind, entgegenzuwirken. Ein Beispiel dafür sind die 1992 erstmals vergebenen Habilitationsstipendien für Frauen (Vergabe durch den FWF). Verschiedene andere Nachwuchsförderungsaktionen, die Frauen besonders berücksichtigen, sind in Vorbereitung.

Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen läßt sich im Augenblick noch nicht voraussagen; eine ständige begleitende Evaluation ist sicherlich notwendig, um beide Wege - Kontrolle und Förderung - an die Entwicklung der Frauenrepräsentation im Wissenschaftsbereich anzupassen.

4. Warum gibt es bei Stipendien und Unterstützungsmaßnahmen für Wissenschaftlerinnen noch immer Altersgrenzen, die nicht berücksichtigen, daß die Berufsbiographie von Frauen anders verzögert werden kann als die der Männer?

Antwort:

Die im Studienförderungsgesetz 1992 vorgesehene Altersgrenze für Studienförderungsmaßnahmen von 40 Jahren (§ 6 Z 4 StudFG) ist so hoch angesetzt, daß geschlechtsspezifische Nachteile daraus erfahrungsgemäß nicht resultieren.

Im Rahmen der Studienunterstützungen werden als besondere frauenspezifische Förderungsmaßnahme studierende Mütter in spezieller Weise gefördert. Diesbezüglich bestehen enge Kooperationen mit den Sozialreferaten der Österreichischen Hochschülerschaft und den einzelnen Hochschülerschaften. Weiters besteht eine eigene Unterstützungsaktion für Dissertantinnen, wobei diese Förderung über die in den Richtlinien für Studienunterstützungen vorgesehenen Rahmenbestimmungen hinaus geht.

Für die Vergabe von "Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft" (Forschungsstipendien) besteht im übrigen keine Altersgrenze.

- 4 -

5. Welche Mittel werden im Budget 1993 - detailliert - für Förderungs- und Ausbaumöglichkeiten aufgewendet? Sehen Sie auch Auswirkungen in bezug auf einen Ausbau der wissenschaftlichen Tätigkeit von Frauen im Zusammenhang mit Frauenforschung, mit der Erforschung der Lage und Geschichte von Frauen und der Anwendung dieser Forschung in anderen Wissenschaftsbereichen?

Antwort:

Folgende Mittel für die Förderung von Frauen sind vorgesehen:

Habilitationsstipendien für Frauen: 1992 wurden die ersten sieben Stipendien durch den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung vergeben. 1993 stehen für diese Stipendien S 2,550.000.- zur Verfügung. Es ist vorgesehen, diese Stipendien die ersten fünf Jahre nach der Einrichtung jährlich um zwei Stipendien zu erhöhen.

Koordinationsstellen für Frauenforschung an den Universitäten:

Wien: 2 a + 1 c Planstellen
Graz: 1 a + 1/2c Planstellen
Linz: 1 a + 1/2c Planstellen

Räume und Ausstattung werden durch die Universitäten zur Verfügung gestellt.

Sonderkontingent Frauenforschung: 200 Lehrauftragsstunden pro Jahr für die Universitäten; der Bereich der künstlerischen Hochschulen ist generell nicht kontingentiert.

Frauenforschung: Die Entwicklung der Frauenforschung, für die im Ressort ein eigener Schwerpunkt besteht, für den zu Beratungszwecken zwei Arbeitskreise eingerichtet worden sind, hat sicherlich das Problembewußtsein für die Unterrepräsentanz der Frauen im wissenschaftlichen Bereich gestärkt. Welche quantita-

- 5 -

tiven Auswirkungen dies auf die Anstellung von Frauen z.B. als Assistentinnen hat, läßt sich nicht sagen, da kein eindimensionales Ursache-Wirkungsverhältnis vorliegt. Grundsätzlich geht es eher um eine Integration der Frauenforschung in die verschiedenen Disziplinen, dies wird mehrheitlich von den an den Universitäten arbeitenden Frauenforscherinnen angestrebt. Bei der Erziehungswissenschaft Innsbruck ist beispielsweise feministische Pädagogik bereits in den Studienplan integriert. Dort wurden auch explizit Frauen angestellt, um diesen Bereich in Lehre und Forschung abzudecken.

6. Welche Summe wird zur Förderung von frauenspezifischen Veranstaltungen aufgewendet? Halten Sie dies für ausreichend?

Antwort:

Für die Förderung frauenspezifischer Veranstaltungen werden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung derzeit jährlich S 250.000,-- aufgewendet. Ich halte diese Summe für ausreichend. 1992 konnten damit alle eingereichten Anträge, die einer Überprüfung der mit den Vergabevorschlägen betrauten Beamtinnenkommission standgehalten haben, positiv beschieden werden. Kriterien der Überprüfung waren die Ressortzuständigkeit des eingereichten Themas und die Plausibilität der Kostenaufstellung auch hinsichtlich der angebrachten Sparsamkeit beim Einsatz von Bundesmitteln. Thematische Schwerpunktsetzungen waren nicht erforderlich.

7. Wieviele Aufsichtsbeschwerden wurden auf Grund des § 106a UOG in den vergangenen beiden Jahren eingebracht und wieviele davon wurden seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zugunsten von Frauen entschieden?

- 6 -

Antwort:

Im Jahre 1991 wurden vier und im Jahre 1992 sechs Aufsichtsbeschwerden gemäß § 106a UOG eingebracht, wobei drei der Beschwerden aus dem Jahr 1992 noch nicht endgültig entschieden sind.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Rahmen seines Aufsichtsrechts Beschlüsse von Universitätsorganen nur aus den im § 5 UOG taxativ aufgezählten Gründen aufzuheben. Das UOG bietet dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auch im Falle von Aufsichtsbeschwerden gemäß § 106a UOG keine Handhabe, Beschlüsse aufzuheben, die unter Einhaltung der bestehenden Gesetze und Verordnungen oder ohne die grobe Verletzung von Verfahrensvorschriften zustandegekommen sind. Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, daß nicht einmal ein subjektives Recht auf Erledigung einer Aufsichtsbeschwerde gemäß § 106a UOG besteht. Dessen ungeachtet wurden sämtliche Aufsichtsbeschwerden gemäß § 106a UOG überprüft. Da in keinem der gegenständlichen Fälle ein Grund im Sinne des § 5 UOG vorlag, wurde bisher auch kein Beschluß eines Universitätsorgans mit Bescheid aufgehoben. In mehreren Fällen wurde seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung angeregt, die Personalentscheidungen zu überprüfen.

8. Ist Ihnen jener Fall bekannt, in dem eine Personalkommission feststellte, daß ein Mann mit unveröffentlicher Diplomarbeit und einem EDV-Anwenderkurs für den Posten eines Universitätsassistenten höher qualifiziert sei als eine Frau mit Dissertation und ca. 25 Veröffentlichungen in wissenschaftlichen, international renommierten Fachzeitschriften? Wie haben Sie in solchen, aber auch in weniger krassen Fällen entschieden? Welche neuen Handlungsmöglichkeiten sehen Sie auf Grund der von Ihnen gesetzten Anregung zur Neufassung des § 106a? Wie werden Sie künftig in solch einem Fall handeln?

- 7 -

Antwort:

Diese Frage dürfte sich vermutlich auf die Besetzung der Planstelle eines Universitätsassistenten bzw. einer Universitätsassistentin am Institut für Meteorologie und Geophysik der Universität Innsbruck beziehen. In diesem Fall lag kein Grund im Sinne des § 5 UOG vor. Des Weiteren hat die Personalkommission der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck im Zuge der Überprüfung des Verfahrens den Beschluß (mit nur einer Gegenstimme) gefaßt, daß in diesem Fall die Bestellung nicht aus geschlechtsspezifischen Gründen sondern aufgrund der fachspezifischen Qualifikationen erfolgt ist.

In der Novelle des § 106a UOG wird das Aufsichtsrecht des Bundes bei Gesetzesverletzungen insbesondere im Hinblick auf erfolgte Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts präzisiert. Die Befugnisse der Mitglieder der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen werden erweitert und die Möglichkeit von vorübergehenden Sondermaßnahmen zur Herbeiführung der de-facto-Gleichstellung von Mann und Frau geschaffen.

9. Wie lange braucht das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung durchschnittlich um auf eine Aufsichtsbeschwerde zu reagieren? In wievielen Fällen war bei der Erledigung der Aufsichtsbeschwerde durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die Besetzung der Planstelle bereits vollzogen? Wieviele Aufsichtsbeschwerden wurden registriert?

Antwort:

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung reagiert durchschnittlich auf eine Aufsichtsbeschwerde gemäß § 106a UOG in der Zeit zwischen drei Wochen und zwei Monaten. Nur in einem Fall war bei Erledigung der Aufsichtsbeschwerde die Besetzung der Stelle bereits vollzogen und zwar im Falle der Besetzung der Stelle eines Studienassistenten bzw. einer Studienassistentin, die ja bekanntlich durch den Rektor erfolgt.

- 8 -

10. Welche weiteren Möglichkeiten der Gegensteuerung sehen Sie, das Unterlaufen einer Frauenförderung zu verhindern und die stillschweigende Aktion durch "Ignorieren" zu entschärfen?

Antwort:

Man kann nicht sagen, ob oder in welcher Weise der novellierte § 106a "unterlaufen" werden wird. Eine "stillschweigende Aktion durch Ignorieren" befürchte ich nicht, da - wenn die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen jeden Personalrekrutierungsvorgang, der durch Diskriminierung einer Frau oder nur der Annahme einer Diskriminierung zustandezukommen droht, stoppen können - sich das Ignorieren des Gebots der Gleichbehandlung sicherlich für die entsprechenden Universitätsorgane unangenehm bemerkbar machen würde. Trotzdem wird es geboten sein, die Weiterentwicklung der Frauenförderung sorgsam zu beobachten und gegebenenfalls wiederum nach geeigneten Mitteln zur Gegensteuerung zu suchen.

Der Bundesminister:

